

ARBEITSKREIS VORBEUGENDER
BRAND- UND GEFAHRENSCHUTZ
DER FEUERWEHREN VON BADEN-WÜRTTEMBERG

AVBG
- BW -



Brandschutztechnische Beurteilung von Großveranstaltungen im Freien

Dipl.-Ing. Fritz Barth
Branddirektor

Stand: September 2007

c/o
Branddirektion Karlsruhe
Ritterstr. 48
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 133-3702
Telefax: 0721 / 133-3709
e-mail: brdir@karlsruhe.de

G L I E D E R U N G

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
 - 2.1 Polizeigesetz**
 - 2.2 Arbeitsschutzgesetz**
 - 2.4 Straßenverkehrsordnung**
 - 2.5 Zusammenfassende Bewertung der Rechtsgrundlagen**
- 3. Einteilung der Veranstaltungstypen in Kategorien**
 - 3.1 Kategorien**
- 4. Brandschutz- und Hilfeleistungskonzept**
 - 4.1 Anfahrtswege**
 - 4.2 Zu- und Durchfahrtsflächen**
 - 4.3 Löschwasserversorgung**
 - 4.4 Flucht- und Rettungswege**
 - 4.5 Kommunikation**
 - 4.6 Brandszenarien**
 - 4.7 Feuergefährliche Handlungen**
 - 4.8 Zuschauerverhalten**
 - 4.9 Veranstalterbonus**
 - 4.10 Allgemeines**

5. Ermittlung eines Sicherheitskoeffizienten

5.1 Veranstaltungskategorien

5.2 Bewertungsfaktoren

5.3 Sicherheitskoeffizient

6. Maßnahmen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr

6.1 Maßnahmenkatalog als Vorschlag zur Konsequenz des ermittelten Sicherheitskoeffizienten

6.1.1 Sicherheitskoeffizient	≤ 1
6.1.2 Sicherheitskoeffizient	> 1 bis 1,5
6.1.3 Sicherheitskoeffizient	> 1,5 bis 2
6.1.4 Sicherheitskoeffizient	> 2 bis 2,5
6.1.5 Sicherheitskoeffizient	> 2,5 bis 3
6.1.6 Sicherheitskoeffizient	> 3 bis 3,5
6.1.7 Sicherheitskoeffizient	> 3,5 bis 4
6.1.8 Sicherheitskoeffizient	> 4 bis 5
6.1.9 Sicherheitskoeffizient	> 5

7. Schlussbemerkung

1. Einleitung

Nach der Gesetzgebung der Länder hat die Feuerwehr bei Schadenfeuer und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.

Bei Schadenfällen während einer Großveranstaltung werden an die Feuerwehren besondere Anforderungen gestellt, um ihren Auftrag erfolgreich und wirkungsvoll erfüllen zu können. Das Risiko einer Gefährdung für Mitwirkende und Besucher ist zwar grundsätzlich unabhängig von der Anzahl anwesender Personen, die Gefahr des Ausbruchs einer Panik nimmt mit der Personenzahl und –dichte jedoch erheblich zu. Gleichzeitig wird die Beherrschbarkeit eines Einsatzes negativ beeinflusst. Ein weiterer, wichtiger Aspekt ist neben der räumlichen und baulichen Situation das zu erwartende Verhalten der anwesenden Personen.

2. Rechtliche Grundlagen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung, wobei der Hinweis des Sofortvollzugs sinnvoller Weise angeordnet werden sollte. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass durch Einlegen eines Rechtsbehelfes die Veranstaltung ohne die geforderten Sicherheitsvorkehrungen nicht durchgeführt werden kann.

Als Rechtsgrundlagen für eine Genehmigung kommen insbesondere in Betracht:

- Polizeigesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Versammlungsstättenverordnung
- Straßenverkehrsordnung

2.1 Polizeigesetz

Im Polizeigesetz ist festgelegt, dass die Polizei die Aufgabe hat, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Aus diesem Gesetzestext leitet die örtlich zuständige Polizeibehörde die Ermächtigung ab, polizeirechtliche Auflagen für die Genehmigung einer Veranstaltung zu stellen. Auflagen, die aus der Sicht der Feuerwehr zu stellen sind, können in eine solche Genehmigung mit aufgenommen werden.

2.2 Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Dies betrifft unter anderem Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf der Grundlage der Ermittlung möglicher Gefährdung geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter gewährleisten. Er hat zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Sind Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, ist eine Zusammenarbeit insbesondere in Form der gegenseitigen Information über Gefahren und Maßnahmen zu deren Verhütung sicherzustellen und abzustimmen. Es sind Vorkehrungen zu schaffen, dass die Beschäftigten bei unmittelbarer, erheblicher Gefahr für deren Sicherheit oder Sicherheit anderer Personen, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können. Eine weitere Pflicht eines Arbeitgebers besteht darin, dass Voraussetzungen gegeben sein müssen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Hierbei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.

2.3 Versammlungsstättenverordnung

Die Versammlungsstättenverordnung als Sonderbauvorschrift des Baurechts umfasst in ihrem Anwendungsbereich den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Um die unterschiedlichen Gefährdungsgrade zu berücksichtigen sind besondere Anforderungen entsprechend der Besucheranzahl festgelegt worden. Der Anwendungsbereich umfasst unter anderem Versammlungsstätten im Freien, wenn sie

1. mehr als 1.000 Besucherplätze haben,
2. Szenenflächen aufweisen und
3. der Besucherbereich ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.

Ist ein Besucherbereich durch eine Abschränkung abgegrenzt, so erfüllt dies bereits das Merkmal Nr. 3. Damit wird klargestellt, dass die bloße Ansammlung von Menschen unter freiem Himmel, z. B. bei einem Straßenfest, nicht zur Anwendung der VstättVO führt. Eine Versammlungsstätte im Freien besteht teilweise aus baulichen Anlagen, wenn der Zugang oder Ausgang durch Öffnungen in fest oder vorübergehend errichteten baulichen Anlagen, wie Einfriedungen oder Abschränkungen, gesteuert wird. Dies ergibt sich aus der Begründung und Erläuterung zur Versammlungsstättenverordnung. Allerdings spricht man bei zwei Veranstaltungen pro Jahr von einer sporadischen Nutzung, die nicht zur Anwendung der Versammlungsstättenverordnung führt, sehr wohl aber geeignete Auflagen der Ordnungsbehörde zu erfüllen hat. Je nach Art der Veranstaltung (geringe Gefährdung, wenig potentielle Belästigung usw.) können auch mehr Veranstaltungen pro Jahr noch als sporadische Veranstaltungen zugelassen werden.

2.4 Straßenverkehrsordnung

Die Straßenverkehrsbehörden können aufgrund der Regelungen in der Straßenverkehrsordnung die Erlaubnis für eine Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum erteilen. Die Genehmigung kann an Auflagen, die aus der Sicht der Feuerwehr gestellt werden, geknüpft werden.

2.5 Zusammenfassende Bewertung der Rechtsgrundlagen

Die Versammlungsstättenverordnung stellt im Vergleich zu den anderen Vorschriften und Gesetzen dezidierte Anforderungen. Auch dort, wo Veranstaltungen nicht in ihren Geltungsbereich fallen, kann sie auf der Grundlage des Polizeigesetzes und der Straßenverkehrsordnung orientierend herangezogen werden.

3. Einteilung der Veranstaltungstypen in Kategorien

Entsprechend der Art der Veranstaltung und zu erwartender Besucherzahlen können die Veranstaltungen in Kategorien eingeteilt werden. Auf eine umfangreiche Differenzierung wird bewusst verzichtet, um bei der Zuordnung einen gewissen Spielraum zu haben.

3.1 Kategorien

Kategorie 1

a) Kundgebungen	bis	1.000 Besucher
b) Theater- und Kinovorführungen	bis	1.000 Besucher
c) Konzerte	bis	1.000 Besucher
d) Lokale Sportveranstaltungen	bis	2.000 Besucher
e) Messen	bis	2.500 Besucher
f) Volksfeste	bis	3.000 Besucher
g) Straßenfeste	bis	5.000 Besucher
h) Umzüge und Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	bis	10.000 Besucher

Kategorie 2

a) Kundgebungen	bis	2.000 Besucher
b) Theater- und Kinovorführungen	bis	2.500 Besucher
c) Konzerte	bis	3.000 Besucher
d) Lokale Sportveranstaltungen	bis	4.000 Besucher
e) Volksfeste	bis	6.000 Besucher
f) Straßenfeste	bis	10.000 Besucher
g) Messen	bis	10.000 Besucher
h) Umzüge und Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	bis	25.000 Besucher

Kategorie 3

a) Kundgebungen	bis	5.000 Besucher
b) Theater- und Kinovorführungen	bis	5.000 Besucher
c) Konzerte	bis	7.000 Besucher
d) Lokale Sportveranstaltungen	bis	8.000 Besucher
e) Volksfeste	bis	15.000 Besucher
f) Straßenfeste	bis	20.000 Besucher
g) Messen	bis	20.000 Besucher
h) Umzüge und Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten	bis	50.000 Besucher

Kategorie 4

mehr als die Besucher der Kategorie 3

4. Brandschutz- und Hilfeleistungskonzepte

Nach der Versammlungsstättenverordnung ist der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung von Vorschriften verantwortlich. Er hat weitgehende Pflichten, z. B.

- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes bei mehr als 5.000 Besucherplätzen oder wenn es die Art der Veranstaltung erfordert
- Festlegung der maximal zulässigen Zahl der Besucher
- Anordnung und Bemessung der Rettungswege und Darstellung des Verlaufs
- Darstellung der Zufahrten und der Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge
- Sicherstellung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst
- Ständige Anwesenheit eines Veranstaltungsleiters und Fachkräften mit definierter Qualifikation
- Abstimmung der Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Handlungen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle.

Ein Brandschutz- und Hilfeleistungskonzept für die Feuerwehr ist ein wesentlicher Bestandteil des Sicherheitskonzeptes für eine Großveranstaltung. Die zuständige Brandschutzdienststelle und die örtlich zuständige Feuerwehr sind gefordert und sollten maßgeblich mitwirken.

Bei der Erstellung des Konzeptes sind im wesentlichen folgende Aspekte zu beachten:

- Anfahrtswege
- Zu- und Durchfahrten
- Löschwasserversorgung
- Flucht- und Rettungswege
- Kommunikation
- Brandszenarien
- Feuergefährliche Handlungen
- Zuschauerverhalten
- Veranstalterbonus
- Allgemeines

Die genannten Aspekte werden im folgenden erläutert und mit einem Bewertungsfaktor versehen.

4.1 Anfahrtswege

Die Beurteilung der Sicherstellung der Anfahrt ist abhängig vom Ort der Veranstaltung, der Straßenanbindung und der zu erwartenden Sicherstellung der Freihaltung bei widerrechtlichem Parken. Wesentlich bei der Beurteilung ist die Möglichkeit, über mehrere Anfahrtsmöglichkeiten als Option zu verfügen. Es ist sicher zu stellen, dass trotz abfahrender Rettungsdienstfahrzeuge die Anfahrt weiterer Einsatzfahrzeuge möglich ist. Die Planung der Führung von Rettungswegen muss dieser Situation Rechnung tragen, um auszuschließen, dass flüchtende und abwandernde Zuschauer die Anfahrt blockieren. Idealerweise ist ein Kreisverkehr für an- und abfahrende Einsatzfahrzeuge möglich, der Anfahrtswege ausweist, die von den Besuchern als Zufahrt nicht genutzt wurden.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) sehr günstige Voraussetzung: | Faktor 0,5 |
| b) günstige Voraussetzung: | Faktor 1 |
| c) ungünstige Voraussetzung: | Faktor 2 |
| d) sehr ungünstige Voraussetzung | Faktor 4 |

4.2 Zu- und Durchfahrten

Die Beurteilung der Zu- und Durchfahrten innerhalb des Veranstaltungsbereiches zu kritischen Bereichen ist davon abhängig, ob sich dort Besucher oder Akteure aufhalten, die im Gefahrenfall eine Zufahrt von Einsatzkräften und –fahrzeugen ermöglichen, erschweren oder unmöglich machen.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) sehr günstige Voraussetzung: | Faktor 0,5 |
| b) günstige Voraussetzung: | Faktor 1 |
| c) ungünstige Voraussetzung: | Faktor 2 |
| d) sehr ungünstige Voraussetzung | Faktor 4 |

4.3 Löschwasserversorgung

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs ergibt sich aus Umfang, Menge und Art der brennbaren Materialien und der Wahrscheinlichkeit von Brandentstehung, Brandausdehnung und –weiterleitung sowie eventuell daraus resultierender Weiterungen. Eventuell auftretende Brandentstehungen müssen sofort wirkungsvoll bekämpft werden können. Insofern sind örtlich vorhandene mobile Löschgeräte unabdingbar, die von den dort Anwesenden eingesetzt werden müssen. Es ist gegebenenfalls durch Unterschrift der oder des Betreibers zu bestätigen, dass die mit dem Umgang der Geräte vertrauten Personen ständig anwesend und benannt sind.

Ungeachtet dieser Voraussetzung wird eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h grundsätzlich für erforderlich gehalten. Je nach Örtlichkeit der Veranstaltung und der Einzelrisiken kann abgewichen werden. Gegebenenfalls ist ein Pendelverkehr mit Tanklöschfahrzeugen vorzuplanen oder eine Löschwasserversorgung über weite Wegstrecken vorbeugend aufzubauen.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) sehr günstige Voraussetzung: | Faktor 0,5 |
| b) günstige Voraussetzung: | Faktor 1 |
| c) ungünstige Voraussetzung: | Faktor 2 |
| d) sehr ungünstige Voraussetzung | Faktor 4 |

4.4 Flucht- und Rettungswege

Die Begründung und Erläuterung zur Versammlungsstättenverordnung und die Verordnung selbst sind hilfreich bei der Beurteilung der Rettungswege. Grundsätzlich ist wie bei baulichen Anlagen davon auszugehen, dass vorhandene Rettungswege gleichzeitig Zugangs- und Angriffswege für Einsatzkräfte sind.

Der Gesetzgeber geht bei Tribünen im Freien von einer Entleerungszeit von 6 Minuten aus. Dies bedeutet, dass die Besucher in einen Bereich gelangt sind, in dem eine Gefährdung für sie auszuschließen ist. Das mit dieser Evakuierungszeit im Gefahrenfall verfolgte Schutzziel kann als Bewertungskriterium herangezogen werden. Ausgangsbreiten, Rettungsweglängen und –breiten und die klare, möglichst geradlinige Führung der Wege sind Maßstab der Prüfung. Daneben ist die Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren, dass die planerischen Rettungswege von den Flüchtenden im Gefahrenfall tatsächlich angenommen werden. Bei notwendigen Blockbildungen muss sichergestellt sein, dass die darin befindlichen Besucher bei einer panikartigen Flucht nicht mit Flüchtenden aus anderen Bereichen kollidieren.

Bei besonders günstigen „sehr guten Voraussetzungen“ kann der Bewertungsfaktor noch weiter als im Folgenden festgelegt nach unten korrigiert werden.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) sehr günstige Voraussetzung: | Faktor 0,5 |
| b) günstige Voraussetzung: | Faktor 1 |
| c) ungünstige Voraussetzung: | Faktor 2 |
| d) sehr ungünstige Voraussetzung | Faktor 4 |

4.5 Kommunikationswege

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Kommunikation zwischen den eingesetzten Sicherheitskräften, wie

- Polizei
- Rettungsdienst
- Feuerwehr
- Ordnungsdienst
- Verantwortlicher des Veranstalters

oftmals unzureichend gewährleistet ist. Die gegenseitige Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Bei einer Veranstaltung mit hohem Geräuschpegel und Sicherheitskräften vor Ort sind geeignete Ausrüstungen und Maßnahmen erforderlich, die eine Kommunikation der Einheiten untereinander und zu den entsprechenden "Partnern" sicherstellen.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) sehr günstige Voraussetzung: | Faktor 0,5 |
| b) günstige Voraussetzung: | Faktor 1 |
| c) ungünstige Voraussetzung: | Faktor 2 |
| d) sehr ungünstige Voraussetzung | Faktor 4 |

4.6 Brandszenarien

Die Abschätzung der aus einem Brand entstehenden Gefährdung ist abhängig von

- Brandentstehung
- Brandentwicklung
- Brandweiterleitung
- Brandausdehnung
- Brandübergreif

Die Menge brennbarer Materialien und deren Anordnung sowie die Abstände zu benachbarten Nutzungen müssen als Bewertungskriterien herangezogen werden. Zur Verdeutlichung werden zwei Beispiele herangezogen:

a) Brand eines Standes bei einem Weihnachtsmarkt

In diesem Fall ist die Gefahr eines rasanten Brandverlaufs mit dem hohen Risiko des Brandübergriﬀs auf angrenzende Stände oder Gebäude gegeben.

b) Wohnungsbrand in einem Gebäude entlang der Streckenführung eines innerstädtischen Radrennens

Bezüglich des Brandverlaufs und der erforderlichen Einsatzmaßnahmen ist es grundsätzlich unerheblich, ob auf der Straße eine Sportveranstaltung stattfindet oder nicht.

Bei der Zuweisung eines Bewertungsfaktors ist ein hohes Maß an Kompetenz und Erfahrung des Beurteilers notwendig. Die Berücksichtigung vorhandener Feuerlöschgeräte, die durch Betreiber und Mitarbeiter eingesetzt werden können, sind nach Ermessen zu berücksichtigen.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) sehr günstige Voraussetzung: | Faktor 0,5 |
| b) günstige Voraussetzung: | Faktor 1 |
| c) ungünstige Voraussetzung: | Faktor 2 |
| d) sehr ungünstige Voraussetzung | Faktor 4 |

4.7 Feuergefährliche Handlungen

Es kann nicht zwangsläufig unterstellt werden, dass die örtlich zuständige Feuerwehr die Risiken, die durch Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen vorhanden sind, verantwortlich beurteilen kann. Bei geplanten pyrotechnischen Effekten ist vorab die Verwendungsfähigkeit durch die zuständige Behörde in Verbindung mit dem Sprengstoffgesetz und den korrespondierenden Verordnungen feststellen zu lassen. Die Vorlage der Befähigungsscheine des verantwortlichen Pyrotechnikers und entsprechende Versicherungsnachweise werden für erforderlich gehalten. Voraussetzung für eine brandschutztechnische Beurteilung ist die ausführliche Gefährdungsanalyse, die die Gefahren und daraus resultierenden Maßnahmen darstellt. Grundsätzlich hat der "Verursacher" dafür gerade zu stehen, dass durch seine Tätigkeit keine Personen zu Schaden kommen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Problematisch ist, wenn neben der Verwendung pyrotechnischer Effekte zusätzlich weitere feuergefährliche Handlungen vorgesehen sind. Das Risiko der gegenseitigen Beeinflussung ist auszuschließen. Um dies nachweisbar zu belegen, ist ein sachverständiger Gesamtverantwortlicher zu benennen, der die Unbedenklichkeit bescheinigt und während der Veranstaltung die Handlungen überwacht.

Die evtl. Gestellung einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr ausschließlich aus Gründen der Durchführung feuergefährlicher Handlungen ist unabhängig von den zu treffenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gesamtveranstaltung.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|---|------------|
| a) Zusätzliche Risiken sind ausgeschlossen: | Faktor 1 |
| b) Zusätzliche Risiken sind weitgehend vernachlässigbar: | Faktor 1,5 |
| c) Zusätzliche Risiken sind nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar : | Faktor 2 |
| d) Zusätzliche Risiken sind nicht ausgeschlossen,
schwierig zu beherrschen | Faktor 4 |

4.8 Zuschauerverhalten

Das zu erwartende Verhalten der Besucher kann in der Regel eingeschätzt werden. Es hat sich gezeigt, dass die Polizei über sehr gute Informationen verfügt, welche Art von Publikum aus der näheren und weiteren Umgebung anreisen wird. Insbesondere dann, wenn gewaltbereite Personengruppen zu erwarten sind, verfügt die Polizei über sehr gute Kenntnisse, die bei der Einschätzung des zu erwartenden Verlaufs einer Veranstaltung hilfreich sind. Bei einer Musikveranstaltung wird selbstverständlich zwischen einem Klassikkonzert und einer Musikgruppe, die überwiegend Jugendliche anspricht, zu differenzieren sein. Ebenso lässt beispielsweise eine Kundgebung anlässlich eines Kirchentages ein anderes Besucherverhalten erwarten wie dies bei der selben Besucherzahl einer radikaleren Gruppierung zu erwarten sein wird.

Als Bewertungskriterien kommen z. B. in Frage:

- Gewaltbereitschaft
- Jugendliche Unbekümmertheit und Leichtsinn
- Altersbedingte Unbeweglichkeit
- Erhöhte Anzahl von Behinderten
- Anwesenheit von Kleinkindern
- Alkohol- und sonstiger Drogenkonsum
- Euphoriebedingte Fehlsteuerungen

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|---|------------|
| a) Zusätzliche Risiken sind ausgeschlossen: | Faktor 0,5 |
| b) Zusätzliche Risiken sind weitgehend vernachlässigbar: | Faktor 1 |
| c) Zusätzliche Risiken sind nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar : | Faktor 2 |
| d) Zusätzliche Risiken sind nicht ausgeschlossen,
schwierig zu beherrschen | Faktor 4 |

4.9 Veranstalterbonus

Die Bewertung der Zuverlässigkeit eines Veranstalters im Hinblick auf Einhaltung vorgegebener Auflagen aus zurückliegenden Veranstaltungen sollte nicht unberücksichtigt bleiben. Daneben ist auch bei einer Erstveranstaltung im Vorfeld erkennbar, ob die Belange der Sicherheit erwartungsgemäß den Stellenwert haben werden, wie dies vorab besprochen und vereinbart wurde. Wichtige Indizien sind z.B. die vom Veranstalter vorgesehenen Ordnungskräfte, ihre Zahl, ihre Qualifikation und die Definition ihrer Aufgaben.

Als Bewertungsfaktor wird definiert:

- | | |
|--|------------|
| a) Hohes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal in hoher Anzahl | Faktor 0,5 |
| b) "Normales" Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal | Faktor 1 |
| c) „Normales“ Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und und schlecht geschultes Sicherheitspersonal | Faktor 2 |
| d) Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal | Faktor 2 |
| e) Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal | Faktor 4 |

4.10 Allgemeines

In Anlehnung an die Versammlungsstättenverordnung hat sich der Veranstalter grundsätzlich zu den Betreiberpflichten nach Punkt 4 schriftlich zu äußern. Aus der Sicht der Feuerwehr empfiehlt es sich, der für die Genehmigung zuständigen Behörde diese Punkte schriftlich mitzuteilen und die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Beurteilung der Veranstaltung anzubieten. Unabhängig davon sind Mindestanforderungen zu formulieren:

- Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu benennen, dessen Erreichbarkeit jederzeit gegeben sein muss.
- Der ruhende Verkehr ist so zu ordnen, dass Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge ungehindert zufahren können.
- Ausgewiesene Feuerwehrezufahrten und –stellflächen sind freizuhalten.
- Flucht- und Rettungswege sind mit nachleuchtenden Fluchtwegpiktogrammen nach DIN 4844 zu kennzeichnen (ggf. ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich).

- Informationen über evtl. Unwettervorhersagen sind im Vorfeld und während der Veranstaltung einzuholen.
- Vorhandene Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Saugstellen, Löschwassersteiche etc.) sind stets frei zugänglich zu halten.
- Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile und Stoffe nicht durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung und durch direkte Glimm-, Funken- oder Flammenwirkung entzündet werden.
- Die Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen sowie in deren unmittelbarer Nähe ist nicht zulässig. Mit Ausnahme einer Vorratsflasche dürfen sowohl volle als auch leere Flaschen nicht in Bereichen von Buden, Ständen etc. gelagert werden. Es ist an geeigneter Stelle ein Lagerplatz für Flüssiggasflaschen einzurichten, der den erforderlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht.
- Falls bei der Großveranstaltung Flüssiggas, Pyrotechnik oder andere Risiken auftreten, sind gegebenenfalls weitere Auflagen zu beachten.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl durch den Veranstalter / Betreiber vorzuhalten (Feuerlöscher, Löschdecken, an Wasserleitung angeschlossene Gartenschläuche etc.). An jeder Grill- und Kochstelle muss mind. ein geeignetes Feuerlöschgerät vorhanden sein.

Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

- Container für Abfälle, insbesondere für Glas sind in ausreichender Anzahl gut zugänglich aufzustellen.

5. Ermittlung eines Sicherheitskoeffizienten

5.1 Veranstaltungskategorien

Den in Punkt 3.1 ermittelten Veranstaltungstypen werden Multiplikatoren zugeordnet.

Kategorie	1	Multiplikator	1
Kategorie	2	Multiplikator	1,25
Kategorie	3	Multiplikator	1,5
Kategorie	4	Multiplikator	2

5.2 Bewertungsfaktoren

Die nach Punkt 4.1 bis 4.9 ermittelten Faktoren werden addiert und durch die Anzahl der Faktoren (9 Stück) dividiert. Hierdurch ergibt sich ein Gesamtfaktor.

5.3 Sicherheitskoeffizient

Der Sicherheitskoeffizient ergibt sich aus der Multiplikation des Gesamtfaktors aus Punkt 5.2 und dem Multiplikator nach Punkt 5.1.

6. Maßnahmen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr

Die zu treffenden Maßnahmen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind abhängig von der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und dem nach Punkt 5 ermittelten Sicherheitskoeffizienten. Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich gezielt an den ermittelten Faktoren nach Punkt 4 orientieren.

Beispiel:

Rockfestival mit "Bühne", Zelten und Buden. Eine Bewertung der Zu- und Durchfahrten nach Punkt 4.2 ergibt den Faktor 4. Eine mögliche Konsequenz ist die Positionierung eines oder mehrerer Löschfahrzeuge (unter Umständen mit Aufbau einer Löschwasserversorgung) im Bereich der gefährdeten Objekte.

6.1 Maßnahmenkatalog als Vorschlag zur Konsequenz des ermittelten Sicherheitskoeffizienten

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant und / oder von ihm benannte Führungskräfte sowie die Feuerwehrleitstelle über die geplante Veranstaltung detaillierte Kenntnis hat.

6.1.1 Sicherheitskoeffizient ≤ 1

- **Maßnahmen:**
keine

6.1.2 Sicherheitskoeffizient > 1 bis 1,5

- **Maßnahmen:**
Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst vor Ort müssen erreichbar sein.

6.1.3 Sicherheitskoeffizient $> 1,5$ bis 2

- **Maßnahmen:**

Eine Führungskraft der Feuerwehr hält Kontakt zu Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst.

- **Örtliche Präsenz:**

Vor Ort oder in der Einsatzzentrale der Polizei

- **Aufgaben**

- Allgemeine Beratung des Veranstalters, Polizei und Hilfsorganisationen
- Treffen von Entscheidungen und Erteilung von Anweisungen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung
- Lagemeldung an die Feuerwehrleitstelle und je nach Lage Erhöhung der vorgesehenen Alarmstufe
- Einweisung der alarmierten Feuerwehreinheiten.

6.1.4 Sicherheitskoeffizient > 2 bis 2,5

- **Maßnahmen:**

- a) Eine Führungskraft der Feuerwehr hält Kontakt zu Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst.
- b) Eine Brandsicherheitswache wird gestellt, grundsätzlich ohne Löschfahrzeug.

- **Örtliche Präsenz**

zu a) Vor Ort oder in der Einsatzzentrale der Polizei

zu b) Vor Ort, an neuralgischen Stellen

- **Aufgaben**

- zu a) - Allgemeine Beratung des Veranstalters, Polizei und Hilfsorganisationen
- Treffen von Entscheidungen und Erteilung von Anweisungen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung
- Lagemeldung an die Feuerwehrleitstelle und je nach Lage Erhöhung der vorgesehenen Alarmstufe
- Einweisung der alarmierten Feuerwehreinheiten.
- zu b) - Information der ortsspezifischen und allgemeinen Lage an den Dienstvorgesetzten
- Erstmaßnahmen vor Ort
- Auftragserfüllung nach Vorgaben des Dienstvorgesetzten

6.1.5 Sicherheitskoeffizient > 2,5 bis 3

- **Maßnahmen:**

- a) Eine Führungskraft der Feuerwehr hält Kontakt zu Veranstalter, Polizei und Rettungsdienst.
- b) Eine Brandsicherheitswache wird gestellt, in der Regel mit Löschfahrzeugen.

- **Örtliche Präsenz**

- zu a) Vor Ort oder in der Einsatzzentrale der Polizei
- zu b) Vor Ort, an neuralgischen Stellen

- **Aufgaben**

- zu a) - Allgemeine Beratung des Veranstalters, Polizei und Hilfsorganisationen
- Treffen von Entscheidungen und Erteilung von Anweisungen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung
- Lagemeldung an die Feuerwehrleitstelle und je nach Lage Erhöhung der vorgesehenen Alarmstufe
- Einweisung der alarmierten Feuerwehreinheiten.
- zu b) - Information der ortsspezifischen und allgemeinen Lage an den Dienstvorgesetzten
- Erstmaßnahmen vor Ort
- Auftragserfüllung nach Vorgaben des Dienstvorgesetzten

6.1.6 Sicherheitskoeffizient > 3 bis 3,5**• Maßnahmen:**

- a) Eine Führungskraft der Feuerwehr ist in einer Koordinierungsgruppe mit Vertretern aller beteiligten Stellen.
- b) Eine Brandsicherheitswache wird gestellt, in der Regel mit Löschfahrzeugen.
- c) Sicherstellung einer erhöhten Alarmbereitschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr

• Örtliche Präsenz

- zu a) Vor Ort, an definierter Stelle
- zu b) Vor Ort, an neuralgischen Stellen

• Aufgaben

- zu a) - Bildung einer Koordinierungsgruppe mit Beteiligung der Feuerwehr, Polizei, Sicherheitsverantwortlichen des Veranstalters und Ordnungsdienst sowie Rettungsdienst.
- Treffen von Entscheidungen und Erteilung von Anweisungen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung
- Lagemeldung an die Feuerwehrleitstelle und je nach Lage Erhöhung der vorgesehenen Alarmstufe
- Einweisung der alarmierten Feuerwehreinheiten.
- zu b) - Information der ortsspezifischen und allgemeinen Lage an den Dienstvorgesetzten
- Erstmaßnahmen vor Ort
- Auftragserfüllung nach Vorgaben des Dienstvorgesetzten

6.1.7 Sicherheitskoeffizient > 3,5 bis 4**• Maßnahmen:**

- a) Eine Führungskraft der Feuerwehr ist in einer Koordinierungsgruppe mit Vertretern aller beteiligten Stellen. Zeitnahe Verfügbarkeit von Personal und Gerät für eine Führungsgruppe wird sichergestellt.
- b) Eine Brandsicherheitswache wird gestellt, in der Regel mit Löschfahrzeugen. Ggf. Bildung von Einsatzabschnitten.

- **Örtliche Präsenz**

- zu a) Ortsnah, in geeigneten Räumlichkeiten

- zu b) Vor Ort, an neuralgischen Stellen

- **Aufgaben**

- zu a) - Bildung einer Koordinierungsgruppe mit Beteiligung der Feuerwehr, Polizei, Sicherheitsverantwortlichen des Veranstalters und Ordnungsdienst sowie Rettungsdienst. Vorbereitende Maßnahmen zur Bildung einer Einsatzleitung.

- Treffen von Entscheidungen und Erteilung von Anweisungen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung

- Lagemeldung an die Feuerwehrleitstelle und je nach Lage Erhöhung der vorgesehenen Alarmstufe

- Einweisung der alarmierten Feuerwehreinheiten.

- zu b) - Information der ortsspezifischen und allgemeinen Lage an den Dienstvorgesetzten

- Erstmaßnahmen vor Ort

- Auftragserfüllung nach Vorgaben des Dienstvorgesetzten

6.1.8 Sicherheitskoeffizient > 4 bis 5

- **Maßnahmen:**

- a) Eine Führungskraft und eine Führungsgruppe ist in der Einsatzleitung.

- b) Eine Brandsicherheitswache mit Löschfahrzeugen wird gestellt. Es werden, sofern erforderlich, Einsatzabschnitte gebildet.

- c) Sicherstellung einer erhöhten Alarmbereitschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr.

- **Örtliche Präsenz**

- zu a) Ortsnah, in geeigneten Räumlichkeiten

- zu b) Vor Ort, an neuralgischen Stellen

- **Aufgaben**

- zu a)
 - Bildung einer Einsatzleitung
 - Treffen von Entscheidungen und Erteilung von Anweisungen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung
 - Lagemeldung an die Feuerwehrleitstelle und je nach Lage Erhöhung der vorgesehenen Alarmstufe
 - Einweisung der alarmierten Feuerwehreinheiten.
- zu b)
 - Information der ortsspezifischen und allgemeinen Lage an den Dienstvorgesetzten
 - Erstmaßnahmen vor Ort
 - Auftragserfüllung nach Vorgaben des Dienstvorgesetzten

6.1.9 Sicherheitskoeffizient > 5

- **Maßnahmen:**

- a) Die Einberufung eines Koordinierungsstabes Kommunikation (KoKo) wird empfohlen.
- b) Eine Führungskraft und eine Führungsgruppe ist in der Einsatzleitung.
- c) Eine Brandsicherheitswache mit Löschfahrzeug/en wird gestellt. Einsatzabschnitte werden gebildet, ggf. Abschnittsführungsgruppen eingerichtet.
- d) Sicherstellung einer erhöhten Alarmbereitschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr, ggf. Besetzung des Feuerwehrhauses.
- e) Sicherstellung der Alarmbereitschaft dienstfreier Kräfte einer Berufsfeuerwehr

- **Örtliche Präsenz**

- zu a) Ortsnah, in geeigneten Räumlichkeiten
- zu b) Vor Ort, an definierten Stellen

- **Aufgaben**

- zu a)
 - Bildung einer Einsatzleitung
 - Treffen von Entscheidungen und Erteilung von Anweisungen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung
 - Lagemeldung an die Feuerwehrleitstelle und je nach Lage Erhöhung der vorgesehenen Alarmstufe
 - Einweisung der alarmierten Feuerwehreinheiten.
- zu b)
 - Information der ortsspezifischen und allgemeinen Lage an den Dienstvorgesetzten
 - Erstmaßnahmen vor Ort
 - Auftragserfüllung nach Vorgaben des Dienstvorgesetzten

7. Schlussbemerkung

Die Beurteilung einer geplanten Großveranstaltung im Freien wird von vielen Parametern beeinflusst. Die Einordnung der Veranstaltungstypen in Kategorien und die Einteilung sicherheitsrelevanter Aspekte in Faktoren kann nur eine orientierende Hilfe für die Bewertung darstellen.

Der daraus abgeleitete Maßnahmenkatalog soll nicht als allgemeingültige Aussage verstanden werden.

Vielmehr ist mit der Ausarbeitung der Versuch unternommen worden, für die Beurteilung einer Großveranstaltung eine Orientierungshilfe anzubieten, die auf örtliche Situationen angepasst werden müsste.